



Kath. Pfarrkirchenstiftung „St. Stephan“ Ehekirchen

Kath. Kirchenstiftung St. Stephan, Hauptstr. 6, 86676 Ehekirchen

Ihr Ansprechpartner:
Sandra Artner, Kita-Verwaltung

An alle Eltern

Tel. 08435 244
sandra.artner@bistum-augsburg.de

Haus für Kinder „St. Stephanus“ Ehekirchen und
Kindergarten und Kinderkrippe „Wirbelwind“ Walda

Dienstag bis Donnerstag 8 bis 12 Uhr

Ehekirchen, 07.01.2021

Verlängerung der Schließung der Kindertageseinrichtungen

Liebe Eltern,

der Bayer. Ministerrat hat aufgrund der hohen Infektionszahlen beschlossen, die Kindertageseinrichtungen vorerst bis 31.01.2021 zu schließen.

Wir möchten Sie vorab schon einmal über die voraussichtlich ab Montag, den 11. Januar 2021 geltenden Regelungen informieren. „Voraussichtlich“ deshalb, weil der Bayer. Landtag den Regelungen am Freitag noch zustimmen muss. Sollten sich daraufhin noch Änderungen ergeben, so werden wir Sie hierüber gesondert informieren.

Danach sollen - wie bisher - folgende Personengruppen eine **Notbetreuung** in Anspruch nehmen können:

- Kinder, deren Eltern die Betreuung **nicht auf andere Weise sicherstellen können**, insbesondere, wenn sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen,
- Kinder, deren Betreuung zur **Sicherstellung des Kindeswohls** von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,
- Kinder, deren Eltern **Anspruch auf Hilfen zur Erziehung** nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben,
- Kinder mit **Behinderung** und Kinder, die von **wesentlicher Behinderung bedroht** sind.

Wir appellieren nochmals eindrücklich an Sie, liebe Eltern, die Notbetreuung tatsächlich nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn eine Betreuung im häuslichen Umfeld nicht sichergestellt werden kann.

Falls Sie eine Notbetreuung benötigen, bitten wir Sie, beiliegendes Formular ausgefüllt vorzulegen.

Klar ist, dass auch weiterhin keine Kinder mit reduziertem Allgemeinzustand oder Kinder, die in Quarantäne sind oder die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit COVID-19 infizierten Person hatten, die Notbetreuung besuchen dürfen.

Als Alternative zur Notbetreuung sieht die Regelung ab 11. Januar 2021 vor, dass eine wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung für Kinder unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig ist, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Artner, Kita-Verwaltung